BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/5 (Mobilität, Verkehr, Lärm)
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMLFUW-UW.1.4.21/01 28-I/5/2017	UV/GSt/CS/Hu	Christoph Streissler	**501 65** DW 12168	**501 65** DW 12105	20.12.2017

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Kraftstoffverordnung 2012 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs.

Zusammenfassung des Vorhabens

Dieser Entwurf dient der Umsetzung zweier EU-Richtlinien in nationales Recht. Zum Ersten geht es um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1513, welche die Richtlinie über die Kraftstoffqualität (98/70/EG) und die Richtlinie über erneuerbare Energieträger (2009/28/EG) ändert, und zwar mit dem Ziel, den Einsatz von sogenannten fortschrittlichen Biokraftstoffen zu erhöhen. Damit reagierte der EU-Gesetzgeber auf die von vielen Seiten vorgetragene Kritik, dass Biokraftstoffe aus Lebensmittelrohstoffen zu unannehmbaren Folgen für Menschen und Umwelt führen können, etwa durch sogenannte indirekte Landnutzungsänderungen. Weiters dient sie dem Ziel, die Nutzung von Biokraftstoffen als eine der Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Verkehr auf die Reduktionserfordernisse nach 2020 vorzubereiten. Zum Zweiten geht es um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652, die Verfahren zur Berechnung der Treibhausgasintensität von in Verkehr gebrachten Kraftstoffen und Energie festlegt.

Zusammenfassung der BAK-Position

Es ist hinlänglich bekannt, dass die BAK wegen der geringen Kosteneffizienz, der Möglichkeit bedeutender Umweltschäden und der Möglichkeit der Preissteigerung von Lebensmitteln die Verwendung von Biokraftstoffen, die aus Lebensmittelrohstoffen hergestellt werden, ablehnt. Sie verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf ihre Stellungnahmen zu Novellen der Kraftstoffverordnung vom 18.8.2004, vom 15.1.2009, vom 15.11.2010 und vom 22.4.2014. Der vermehrte Einsatz von Biokraftstoffen, die nicht in Konkurrenz zur Ernährung stehen

(sog fortschrittliche Biokraftstoffe), kann hingegen in bestimmten Bereichen sinnvoll sein. Dies muss aber in eine gesamthaft betrachtete Verkehrspolitik eingebettet sein, in der die Vermeidung des Verkehrs sowie die Verlagerung von der Straße auf die Schiene oder andere umweltfreundliche Verkehrsträger im Vordergrund stehen.

Viele der im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind durch EU-rechtliche Vorgaben weitgehend determiniert. Die vorgesehene Ausnahme von der Verpflichtung, bestimmte Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen in Verkehr zu setzen, ist jedoch nicht EU-rechtskonform. Sie würde zu einem Unterlaufen der EU-rechtlich vorgegebenen Ziele führen und ein negatives Signal für die derzeitigen Projekte zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe in Österreich darstellen. Sie wird daher von der BAK dezidiert abgelehnt. Weiters kritisiert die BAK aus grundsätzlichen rechtspolitischen Erwägungen die fehlende Veröffentlichung technischer Normen, die durch die Verordnung für verbindlich erklärt werden.

Einwände im Einzelnen

Zu Z 9: Änderung von § 6

Gemäß dem vorgeschlagenen § 6 Abs 1 haben Substitutionsverpflichtete zumindest 0,5 % der Energiemenge des von ihnen im Bundesgebiet in Verkehr gebrachten oder verwendeten fossilen Kraftstoffs durch fortschrittliche Biokraftstoffe zu substituieren. Dies entspricht der in Artikel 3 Abs 4 lit e der RL 2009/28/EG festgelegten Zielsetzung.

Mit § 6 Abs 2, 3 und 4 wird freilich ein Ausnahmetatbestand für diese Verpflichtung der Inverkehrsetzer normiert, die mittels Antrag Gründe für die Nichterfüllung dieses Ziels vorbringen können, und zwar vorrangig die fehlende Verfügbarkeit der entsprechenden Kraftstoffe betreffend.

Diese Ausnahme ist nicht konform mit der EU-rechtlichen Vorgabe und unterläuft die europäische Zielsetzung, den Anteil der fortschrittlichen Biokraftstoffe (die eben nicht aus Lebensmittelrohstoffen hergestellt werden) zu erhöhen. Denn wenn die mangelnde Verfügbarkeit als Grund für die Ausnahme von der Verpflichtung anerkannt werden kann, wird niemals ein ausreichender Anreiz für eine ausreichende Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe entstehen.

Auch in Artikel 3 Abs 4 lit e der RL 2009/28/EG werden Ausnahmetatbestände genannt, doch beziehen sie sich nicht auf Ausnahmen in Bezug auf die Verpflichtung der Inverkehrsetzer, sondern auf die Abweichung vom Richtwert von 0,5 Prozentpunkten auf nationaler Ebene. Verkürzt dargestellt, sind die Mitgliedstaaten gehalten, eine Substitutionsverpflichtung für fortschrittliche Biokraftstoffe in der Höhe von 0,5 % der Energiemenge der gesamten Kraftstoffmenge zu normieren. Sie dürfen einen niedrigeren Zielwert normieren, wenn aus objektiven Gründen der Wert von 0,5 % nicht erreichbar ist. Das ist etwas völlig anderes als die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, dass die individuellen Verpflichteten eine Ausnahme beantragen.

Die BAK lehnt die im Entwurf vorgesehene Ausnahmemöglichkeit ab und spricht sich daher für die Streichung von § 6 Abs 2 bis 4 des Entwurfs aus. Damit fällt auch der mit dem vorgeschlagenen § 6 Abs 4 einhergehende enorme Verwaltungsaufwand weg.

Zu Z 11: Neuer § 7a

Die Anforderungen an die vertragliche Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte erscheinen überbordend. Insbesondere das Erfordernis, dass die Zulässigkeit der Übertragung von der Umweltbundesamt GmbH zu prüfen ist und dass diese gegebenenfalls durch Bescheid darüber zu erkennen hat, schafft einen enormen Verwaltungsaufwand. Stattdessen sollte die Übertragung der Verpflichtungen auf Dritte der Verantwortung der Substitutionsverpflichteten überlassen werden; dieser bliebe damit auch der allein für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Verantwortliche. Erst im Zuge der Überprüfung der Erfüllung dieser Verpflichtungen (§ 18) sollte die Erfüllung der Verpflichtungen – sei es durch den Verpflichteten selbst, sei es durch Dritte – geprüft werden.

Zu Z 6, 45 sowie zu den Anhängen: Bezugnahme auf ÖNORMEN

Wenn – wie auch bei dieser Novelle der Kraftstoffverordnung 2012 – ÖNORMEN bzw andere technische Normen für verbindlich erklärt werden, wird nach Auffassung der BAK dem Publizitätserfordernis von Rechtsvorschriften nicht Genüge getan, wenn lediglich darauf verwiesen wird, dass diese Normen beim Österreichischen Normungsinstitut erhältlich sind. Die BAK wiederholt daher auch in diesem Zusammenhang ihre Forderung, dass technische Normen, die für verbindlich erklärt werden, gehörig kundzumachen sind. Dies könnte beispielsweise durch Veröffentlichung der Normen in einem Anhang der Rechtsvorschrift geschehen, aber auch durch die Möglichkeit, über das Internet an einer dauerhaft, verlässlich und leicht zugänglichen Stelle Einsicht in diese Normen zu erhalten.

Zu Z 48: Neuer § 21a – Ausgleichsbetrag

Es sollte sichergestellt werden, dass die Höhe des Ausgleichsbetrags so festgelegt wird, dass dieser keine „Einladung“ darstellt, statt der Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtungen direkt den Ausgleichsbetrag zu zahlen. Dies kann jedenfalls dadurch sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen durch Zahlung des Ausgleichsbetrags nicht wegfallen, sondern weiterhin bestehen bleiben.
Darüber hinaus soll festgelegt werden, wem die Ausgleichsbeträge zufließen. Zu bevorzugen ist die Dotierung des allgemeinen Budgets.

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA